

Fachvereinigung Unternehmensnachfolge e.V. (FvU)

BESCHLUSS DES VORSTANDES

In der Gründungsversammlung wurde der Vorstand beauftragt, Einzelheiten hinsichtlich des Status' von Gastmitgliedern und Fördermitgliedern festzulegen.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Vorstand folgende

ORDNUNG ZUR REGELUNG VON GAST- UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN (MITGLIEDSCHAFTSORDNUNG)

§ 1 Zielsetzung von Gastmitgliedschaften

Die Fachvereinigung Unternehmensnachfolge e.V. (FvU) wurde von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern gegründet. Demgemäß liegen die fachlichen Schwerpunkte des Vereins auf den Gebieten, die traditionell von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern sowie Notaren und deren jeweiligen Mitarbeitern bearbeitet werden und die in der Wissenschaft den Disziplinen der Steuerlehre, Rechtswissenschaft, Unternehmensbewertung und Rechnungslegung zugeordnet werden.

Um andere Berufsgruppen, die mit Themenstellungen der Unternehmensnachfolge befasst oder von diesen betroffen sind, nicht auszuschließen, sollen Gastmitgliedschaften eröffnet werden.

Gleichzeitig soll durch die Einräumung von Gastmitgliedschaften der Zugang von interessierten jüngeren Personen gefördert werden.

§ 2 Grundsätze von Gastmitgliedschaften

Eine Gastmitgliedschaft stellt keine Mitgliedschaft in der FvU im Sinne des BGB dar. Sie vermittelt keine Rechte und verpflichtet auch nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Über die Aufnahme als Gastmitglied ebenso wie über einen Ausschluss als Gastmitglied entscheidet der Vorstand der FvU nach freiem Ermessen.

Ein Gastmitglied kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung seine Gastmitgliedschaft kündigen.

§ 3 Arten von Gastmitgliedschaften

Es gelten folgende Arten von Gastmitgliedschaften:

(1) Senior-Gastmitglied

Senior-Gastmitglied können erfahrene und anerkannte Persönlichkeiten werden, die, ohne Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Notar zu sein mit Themenstellungen der Unternehmensnachfolge befasst oder von diesen betroffen sind, insbesondere erfahrene und anerkannte Persönlichkeiten aus den Bereichen

- Unternehmertum, Gesellschafterkreis und oberes Management
- Banken und Vermögensverwaltung
- M&A- und Corporate Finance-Beratung
- Private Equity
- Personalberatung
- Wissenschaft
- Öffentliche Verwaltung, einschließlich Finanzverwaltung

(2) U35-Gastmitglied

U35-Gastmitglied kann werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Themenstellungen der Unternehmensnachfolge befasst oder von diesen betroffen ist.

Die U35-Gastmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Gastmitglied das 35. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Fördermitgliedschaften

Eine Fördermitgliedschaft stellt keine Mitgliedschaft in der FvU im Sinne des BGB dar. Sie vermittelt keine Rechte und verpflichtet auch nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, jedoch sagt das Fördermitglied der FvU die Zahlung eines festen Betrages als Spende zu. Im Gegenzug kann die FvU in Abstimmung mit dem Fördermitglied die erhaltenen Mittel in einer Weise einsetzen, die in besonderer Weise den Absichten des Fördermitgliedes entspricht.

Über die Aufnahme als Fördermitglied ebenso wie über einen Ausschluss als Fördermitglied entscheidet der Vorstand der FvU nach freiem Ermessen.

Ein Fördermitglied kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung seine Fördermitgliedschaft beenden. Auf die bereits geleisteten und fest zugesagten Mittel hat eine Kündigung keinen Einfluss.

Düsseldorf, 13. Juni 2023

DER VORSTAND